



LESEFASSUNG der

Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kindergarten Rathjensdorf“ der Gemeinde Rathjensdorf

(Benutzungs- und Gebührensatzung)

Stand: 06.09.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6), in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rathjensdorf vom 24. Juli 2018 folgende 5. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Kindertagesstätte „Kindergarten Rathjensdorf“ der Gemeinde Rathjensdorf ist eine Kindertageseinrichtung (sozialpädagogische Einrichtung) im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.
- (2) Zur Erfüllung des familienunterstützenden Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten wirken gemäß § 16 Abs. 1 KiTaG an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit (siehe auch § 11).

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte erfolgt nach den Maßgaben dieser Satzung auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel:

- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12.12.1991 (GVObI. 1991, S. 651)
- Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVObI. S. 500)

in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3 Angebote der Kindertagesstätte

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt in seiner altersgemischten Gruppe in der Regel Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, sog. „Ü3-Kinder“, und Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, sog. „Ü3-Kinder“, auf.
- (2) Die Kindertagesstätte nimmt in seiner Elementargruppe in der Regel Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, sog. „Ü3-Kinder“, auf.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Die Regelbetreuungszeit (Kernzeit) erstreckt sich auf die Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr. Die Kindertagesstätte kann über die Kernzeit hinaus von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr (flexible Frühbetreuung) und bis 14:00 Uhr (flexible Betreuung) in Anspruch genommen werden. Bei Inanspruchnahme der flexiblen Betreuung bis 14:00 Uhr ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- (2) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte für drei Wochen geschlossen. Ebenso erfolgt die Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr und an Wochenfeiertagen. Diese und ggf. weitere Schließungszeiten werden vom Kindergartenbeirat für das laufende Jahr -spätestens im Dezember des Vorjahres- festgelegt und in der Kindertagesstätte ausgehängt.
- (3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer Notgruppe oder Schadenersatz. Eine Erstattung der Kindergartengebühr aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Platzvergabe erfolgt nach den im § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 01.07.2015 zwischen den Gemeinden Rathjensdorf, Lebrade und Wittmoldt festgelegten Kriterien durch das ebenfalls in diesem Vertrag festgelegte sog. Begleitoratorium, möglichst in Abstimmung mit dem Beirat.
- (3) Kinder, die in den Gemeinden Rathjensdorf, Lebrade und Wittmoldt wohnen, haben bei der Aufnahme Vorrang. Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn entsprechend freie Plätze zur Verfügung stehen und die Wohngemeinde bereit ist, sich in voller Höhe anteilmäßig an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.
- (4) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind nicht an übertragbaren Krankheiten (§ 34 Infektionsschutzgesetz –IfSG) leidet, die einer Aufnahme entgegenstehen. Die ärztliche Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein, sie muss jedwede für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorausgegangene Erkrankung, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen ausweisen.
Die Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten (z. B. Allergien) leidet. Ferner ist das Untersuchungsheft und - soweit vorhanden - das Impfbuch zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 6 Probezeit

- (1) Die Kinder haben vom Beginn des Betreuungsjahres, bei späterem hinzukommen vom Tag des ersten Besuches der Kindertagesstätte, eine Probezeit von vier Wochen.
- (2) Sollte sich während dieser Zeit herausstellen, dass das Kind noch nicht die erforderliche Reife zum Besuch einer Kindertagesstätte besitzt, so kann - ggf. unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung - nach Absprache mit der Leitung und dem Träger der Kindertagesstätte der Betreuungsvertrag von beiden Seiten sofort gekündigt werden.
- (3) Bei Kündigung des Betreuungsvertrages innerhalb der Probezeit fallen keine Gebühren an.

§ 7

Abmeldung, Ummeldung und Kündigung

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Die schriftliche Abmeldung ist der Leitung der Kindertagesstätte bis zum 30. April vorzulegen (Ausnahme: Probezeit).
- (2) In besonderen Fällen kann das Betreuungsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss schriftlich gekündigt werden.
- (3) Hat ein Kind die Kindertagesstätte länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist die Leitung des Kindergartens berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten sind vorab zu informieren.
- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (6) Der Träger behält sich vor, den Betreuungsvertrag nach vorheriger Abmahnfrist zu kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten nicht Willens sind, zum Wohl des Kindes mit der Einrichtung zusammenzuarbeiten oder durch ihr Verhalten das erforderliche Vertrauensverhältnis maßgeblich stören.
- (7) Der Wechsel der Betreuungszeit durch
 - a) Verlängerung der Betreuungszeit durch die zusätzliche Inanspruchnahme der flexiblen Frühbetreuung (07:00 Uhr bis 07:30 Uhr) und bzw. oder der flexiblen Betreuung (bis 14:00 Uhr) oder
 - b) Verkürzung der Betreuung um die flexible Frühbetreuung (ab 07:30 Uhr) und bzw. oder die flexible Betreuung (bis 13:00 Uhr)ist stets nur zum 01. oder 16. eines Monats möglich. Der Wechsel ist der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsabschluss anzuzeigen.
- (8) Der Wechsel (Ummeldung) eines Platzes vom U3-Kind zum Ü3-Kind erfolgt in der Regel mit Vollendung des 3. Lebensjahres zum nächsten Ersten eines Monats.

§ 8

Regeln für den Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten; in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf den Träger - Gemeinde Rathjensdorf

- übertragen. Dieser bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (Fachkräfte).

- (3) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergeben es bis zum Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
In Einzelfällen ist es möglich, das Kind durch einen Erwachsenen oder einem älteren Geschwisterkind mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.
- (5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimgang allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung zu sorgen. Wird dieses abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgen.
- (6) Die Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten möglich.

§ 9 Gesundheitsfürsorge

Bei Erkrankung oder Verdacht einer Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen. Erkrankt das Kind oder ein Haushaltsangehöriger an einer übertragbaren Krankheit oder besteht der Verdacht darüber, ist dieses der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz –IfSG). Wenn das Kind nach der Krankheit oder des Verdachtes die Kindertagesstätte wieder besuchen soll, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 10 Versicherungen

- (1) Die Kinder in der Kindertagesstätte sind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb der Kindertagesstätte gegen Unfall versichert. Die Unfälle sind der Unfallkasse Schleswig-Holstein zu melden.
- (2) Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände sind nicht versichert. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

§ 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und des pädagogischen Personals

- (1) Die Erziehungsberechtigten aller jeweils in der Kindertagesstätte angemeldeten Kinder bilden die Elternversammlung.

- (2) Die Elternversammlung wählt für jede Gruppe einzeln aus ihrer Mitte innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Aufnahmejahres eine Elternvertretung mit zwei Sprechern (Elternvertreter und Stellvertreter). Die Sprecher sind gleichzeitig die Vertreter für den Kindergartenbeirat.
- (3) Die gewählten Elternvertreter benennen aus ihrer Mitte zwei Vertreter (möglichst jeweils einen Vertreter aus den Gemeinden Rathjensdorf und Lebrade) für den Kindergartenbeirat.
- (4) Die zwei Elternvertreter für den Kindergartenbeirat sind dem Träger - Gemeinde Rathjensdorf - bis zum 01. Oktober schriftlich mitzuteilen.
- (5) Das pädagogische Personal wählt aus seiner Mitte innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Aufnahmejahres zwei Vertreter für den Kindergartenbeirat.
- (6) Die zwei Vertreter vom pädagogischen Personal sind dem Träger - Gemeinde Rathjensdorf - bis zum 01. Oktober schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die zwei Elternvertreter und die zwei Vertreter des pädagogischen Personals wirken im Beirat für die Kindertagesstätte mit. Einzelheiten (weitere Mitglieder, Aufgaben des Beirates etc.) regelt die Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

- 1) Die Regelgebühr beträgt je U3-Kind für die Betreuung in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr von Montag bis Freitag (Kernzeit) monatlich 277,50 €.
- 2) Die Gebühr beträgt je U3-Kind für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Frühbetreuung) monatlich 25,23 €.
- 3) Die Gebühr beträgt je U3-Kind für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Betreuung) monatlich 328,00 €.
- 4) Die Regelgebühr beträgt je Ü3-Kind für die Betreuung in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr von Montag bis Freitag (Kernzeit) monatlich 185,00 €.
- 5) Die Gebühr beträgt je Ü3-Kind für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Frühbetreuung) monatlich 16,82 €.
- 6) Die Gebühr beträgt je Ü3-Kind für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Betreuung) monatlich 219,00 €.

- 7) Die Kosten für das Mittagessen sind nicht in den Benutzungsgebühren enthalten, sondern müssen separat bezahlt werden (siehe auch § 4 Abs. 1).
- 8) Wird ein Kind nicht rechtzeitig entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten aus der Kindertagesstätte abgeholt, wird pro Tag ein sogenanntes Überziehungsgeld in Höhe von 30,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Bei der Aufnahme des Kindes bis einschließlich zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 05. eines Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist während der Schließungszeit (§ 4 Abs. 2 und 3) und auch dann, wenn das Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit oder aus anderen Gründen unregelmäßig bzw. zeitweise besucht (auch bei Beurlaubung), in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Die Gebühr kann erlassen werden, wenn das Kind die Kindertagesstätte aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung über einen Monat hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.
- (5) Eine Rückerstattung von Gebühren bei Schließung der Kindertagesstätte wegen widriger Verhältnisse ist nicht möglich.

§ 14

Ermäßigung durch die Sozialstaffel

Die Ermäßigung der Gebühr (einkommensabhängige Ermäßigung und einkommensunabhängige Ermäßigung - Geschwisterermäßigung) erfolgt durch die sogenannte Sozialstaffel und richtet sich u. a. nach den Vorgaben des Kreises Plön. Dazu hat der Kreistag die „Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ mit der Anlage III „Sozialstaffel zur Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege“ beschlossen. Diese ist zum 01.01.2010 und die Anlage III zum 01.08.2013 in Kraft getreten. Zudem richtet sich die Sozialstaffel noch nach den diese Richtlinie ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen entscheidet der Träger der Kindertagesstätte, die Gemeinde Rathjensdorf.

§ 16
Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist. Für die zu berücksichtigenden Fristen wird auf § 7 dieser Satzung verwiesen.

§ 17
Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 18
Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Aufgaben, zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten bei den Meldeämtern durch die Gemeinde zulässig, wenn dieses zur Erfüllung der Aufgaben, zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.

Rathjensdorf, 24. Juli 2018

Gemeinde Rathjensdorf
Die Bürgermeisterin

(Siegel)

gez. Gertrud Henningsen
